

L I T E R A T U R

Bücher *)

Ago, Roberto: Il Requisito dell'effettività dell'occupazione in diritto internazionale. Roma: Anon. Romana Ed. 1934. 125 S. Pubblicazioni dell'Associazione Italiana per la Società delle Nazioni. 29.) Lire 12.—.

Die Frage des Gebietserwerbs durch Okkupation ist durch drei neuere Entscheidungen internationaler Instanzen — die Schiedssprüche über die Insel Palmas (ds. Ztschr. Bd. I, 2, S. 3 ff.) und die Insel Clipperton (s. ds. Ztschr. Bd. III, 2, S. 1 ff.) und das Grönlandurteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes — wieder stärker in den Vordergrund getreten. Von diesen Entscheidungen ausgehend untersucht Verf., wie weit nach heutigem Recht eine gültige Okkupation die Effektivität erfordert, namentlich im Hinblick auf die Besetzung unbewohnter und arktischer Gebiete. Nach einem Überblick über die Entwicklung des Okkupationsrechts in der Doktrin und in der Praxis der Staaten kommt er zu dem Ergebnis, daß das Erfordernis der Effektivität der Okkupation nicht aus den Voraussetzungen der Gebietshoheit hergeleitet werden könne, sondern sich aus dem völkerrechtlichen Begriff der Okkupation selbst entwickelt habe. Irgendeine Ausnahme von dem Grundsatz der Effektivität, etwa für unbewohnte und unzugängliche arktische Gebiete, will Verf. nicht anerkennen. Daraus folgt die Ablehnung des sogenannten Sektorprinzips (s. ds. Ztschr. Bd. II, 2, S. 160 ff.) wie auch eines auf die Zusammengehörigkeit von Gebietsteilen (Contiguität und Continuität) gegründeten Erwerbstitels. Verf. erklärt daher wohl mit Recht, daß die Polargebiete heute noch zum größten Teil *terra nullius* sind und solche bleiben werden, bis man Mittel gefunden hat, die einen effektiven Besitz möglich machen.

Stauffenberg.

Analyses des Sentences rendues par les Tribunaux d'Arbitrage, constitués conformément aux stipulations des Conventions de La Haye de 1899 et 1907 pour le règlement pacifique des conflits internationaux, ainsi que par les juridictions spéciales d'arbitrage qui ont fonctionné en application de l'art. 47 de la Convention de 1907. 1899—1934. La Haye: Bureau International de la Cour Permanente d'Arbitrage 1934. 119 S.

In äußerster Knappheit gibt das Handbuch Tatbestand, Dispositiv und tragende Gründe der Entscheidungen wieder, möglichst in dem — kursiv gedruckten — französischen Wortlaut. Ein jeder Entscheidung voraus-

*) Eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

geschickter Syllabus und ein Gesamtsachregister ermöglicht es, schnell festzustellen, welche Fragen in den Entscheidungen behandelt sind. Ein Verzeichnis der wichtigsten Literatur über diese Entscheidungen ist beigelegt. Stichproben ergeben die Zuverlässigkeit der dankenswerten Publikation. Friede.

Bouffanais, Pierre: Les Consuls en temps de guerres et de troubles. Paris: Loviton 1933. 252 S. Frs. 30.—.

Unter weitgehender Berücksichtigung der Staatenpraxis werden die konsularischen Beziehungen zwischen kriegführenden Staaten, zwischen kriegführenden und neutralen Staaten sowie die Rechtsstellung der Konsuln bei inneren Unruhen geschildert und eine Fülle interessanten Materials geboten. Die Frage der Rechtsstellung neutraler Konsuln, die auf dem Gebiet eines der kriegführenden Staaten die Interessen der Staatsangehörigen eines gegnerischen Landes an Stelle der von diesem zurückgezogenen Konsuln ausüben, ist (S. 39—52) im Anschluß an französische und amerikanische Dienstanweisungen ziemlich breit behandelt. Der Abschnitt über die Pflichten der Konsuln kriegführender Mächte auf neutralem Gebiet (S. 87—97) enthält außer einigen allgemeinen Sätzen lediglich eine Aufzählung der angeblichen Völkerrechtsverletzungen deutscher Konsuln im Weltkrieg, während die nicht nur von deutscher Seite als grobe Völkerrechtswidrigkeit angesehene, der Aushungerung der Mittelmächte dienende Tätigkeit der alliierten Konsuln in neutralen Ländern als eine selbstverständliche Kriegsmaßnahme und als die Ausübung eines »unbezweifelbaren Rechts« hingestellt wird (S. 113—119). Bloch.

Hudson, Manley O.: The Permanent Court of International Justice. A treatise. New York: Macmillan 1934. XXVII, 731 S. (Bureau on International Research. Harvard University and Radcliffe College.) \$ 5.—.

Dieses wertvolle neue Werk des bekannten amerikanischen Gelehrten über den Ständigen Internationalen Gerichtshof stellt eine übersichtliche Zusammenstellung des ganzen für das Studium dieser Institution wichtigen Materials dar. Die Absicht des Verf., für diejenigen, die nicht die Möglichkeit haben, sich aus den überaus zahlreichen Veröffentlichungen des Gerichtshofs selbst zu unterrichten, einen zusammenfassenden systematischen Überblick über Entstehung, Organisation, Verfahren und Praxis des Gerichtshofs zu geben, ist ihm ausgezeichnet gelungen. Er hat sich im wesentlichen an die offiziellen Quellen gehalten, ohne jedoch Hinweise auf die wichtigere Literatur über den Gerichtshof ganz zu unterlassen. Aus demselben Grunde hat er darauf verzichtet, die zum Teil recht schwierigen Fragen, die namentlich die Zuständigkeit des Gerichtshofs aufwirft, dogmatisch genauer zu behandeln, er hat sich vielmehr im allgemeinen auf eine Darstellung der Praxis, wie sie sich seit Bestehen des Gerichtshofs entwickelt hat, beschränkt.

Das Werk beginnt mit einer Darstellung der Vorläufer des StIG., des auf Grund der Haager Abkommen von 1899 und 1907 geschaffenen Ständigen Schiedshofs, der Internationalen Untersuchungskommissionen, des Mittel-amerikanischen Gerichtshofs — sogar ein kurzer Überblick über die Praxis dieser Instanzen wird gegeben — und der Entwürfe aus dem Jahre 1907 für einen Internationalen Prisengerichtshof und für einen Schiedsgerichtshof (Cour de Justice arbitrale). Der 2. Teil behandelt die Schaffung des StIG. und beschreibt vor allem die Entstehung der einzelnen Artikel des Statuts

wie auch dessen Revision im Jahre 1929. Vorzügliches Interesse bietet aus der Feder dieses besonderen Sachkenners und Vorkämpfers für einen Beitritt der U. S. A. zu dem St. J. G. die Behandlung der sich auf das Verhältnis der U. S. A. zu dem Gerichtshof beziehenden Fragen. Teil 3 behandelt die Wahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Gerichtshofs, ferner die Entstehung der einzelnen Artikel des Reglements. Teil 4 spricht von der Zuständigkeit; besonders eingehend wird die Fakultativ-Klausel und die Zuständigkeit im Gutachten-Verfahren behandelt. Die letzten Teile sind dem Verfahren und dem Urteil des Gerichtshofs gewidmet. Ein Dokumenten-anhang und gute Register ergänzen das verdienstliche Werk, das allen, die sich mit den einschlägigen Fragen zu beschäftigen haben eine zuverlässige Hilfe und ein ausgezeichnete Wegweiser sein wird. Mandelsloh.

Kierski, Kazimierz: Ochrona praw mniejszosci w Polsce. Poznan: 1933.
711 S. (Polnisch:) Der Schutz der deutschen Minderheitenrechte in Polen.
Zl. 24.—.

Der Verf., seit langem bekannt als Vertreter eines extremen Standpunktes gegen die deutsche Minderheit, bezweckt eine Enzyklopädie seines Themas, unter vollständiger Benutzung des polnischen und Berücksichtigung des ausländischen Schrifttums, zu geben. Für den des Polnischen Kundigen ist das Buch eine höchst willkommene Stoffsammlung. Was seine Thesen anbelangt, so kann Verf. mit großer Genugtuung darauf hinweisen, daß ein gut Teil von ihnen im Herbst 1934 durch das Vorgehen der polnischen Regierung in Genf seine Verwirklichung gefunden hat. Verf. kämpft nämlich vor allem gegen den polnischen Minderheitenvertrag vom 28. Juni 1919. Bei der Schilderung von dessen Entstehungsgeschichte gießt er die Schale seines oft sehr heftigen Zornes besonders über Lloyd George aus, »den walisischen Provinzadvokaten, dessen Wechseln von einem Extrem in das andere nicht nur von seinem Mangel an Grundsätzen herrührte, sondern auch von seiner allgemein bekannten, sprichwörtlichen, in Erd- und Volkskunde, Geschichte und Völkerrecht erbarmenswerten Unwissenheit, die er durch Intuition und Phantasie ersetzen zu können glaubte«; seit Friedrich II. und Katharina habe niemand den Polen mehr Schaden und Unrecht zugefügt als dieser »impulsive, eigensinnige und bössartige Demagoge« (S. 16—18). Auch sonst, z. B. bei der Zeichnung des Bildes der angeblichen deutschen Nationalidee, entspricht der Ton der Darstellung häufig nicht dem deutschen wissenschaftlichen Geschmack.

Ausgangspunkt des Verf. ist folgender (S. 271): Der V. V. hat sich auf den Standpunkt des Nationalstaates gestellt. In einem solchen Staate ist für nationale Minderheiten kein Raum. Es gibt nur Gruppen von Staatsangehörigen, die sich von der übrigen Bevölkerung nach Rasse, Religion oder Sprache unterscheiden. Diese Staatsangehörigen genießen gesicherten Rechtsschutz, aber lediglich zu dem Zwecke, ihnen die allmähliche politische Assimilation mit dem Volke zu erleichtern, das diesen Staat geschaffen hat. Dem Minderheitenvertrag (M. V.) wirft K. vor (S. 678 ff.): 1. er sei Polen ohne Gegenleistung aufgedrängt worden, ohne die ihm von den Mächten versprochene Gebietsgarantie; 2. er verletze den völkerrechtlichen Grundsatz von der Gleichberechtigung der Staaten; 3. er habe schwere Einschränkungen der polnischen Staatshoheit im Gefolge; 4. er verhüte nicht die Einmischung eines fremden Staates in die inneren Angelegenheiten Polens; 5. infolgedessen sei er zu einem Werkzeug des politischen Spieles geworden,

statt nur kulturellen Zielen zu dienen; 6. er würde zu polenfeindlicher internationaler Propaganda ausgenutzt mit weitreichenden revisionistischen Zielen; 7. er nähre die Irredenta; 8. er schaffe zwei Klassen von Staatsbürgern, Vorrechte für die Minderheit zum Schaden der Mehrheit; 9. er hindere die innere Festigung des Staatswesens durch künstliches Aufrühren der Minderheit und tiefe Verärgerung der Mehrheit; 10. statt der Konsolidierung der Staaten und der dauernden allgemeinen Befriedung zu dienen, sei er zu einem Faktor allgemeiner Unruhe geworden. Eine Verbesserung des Minderheiten-Verfahrens, das mit dem M. V. nicht übereinstimme und z. T. sogar wegen Verstoßes gegen ihn widerrechtlich sei, verwirft Verf. als Flickwerk. Auch habe dieses nicht den Charakter einer völkerrechtlichen Verbindlichkeit für Polen, sondern sei nur etwa eine Art internen Reglements des Völkerbundsrates, auf das sich die Unterzeichner des M. V. geeinigt hätten, nur provisorisch und kündbar und zwar durch jeden der gebundenen Staaten für sich allein (S. 353/4). Eine grundsätzliche Änderung könne nur die Ausdehnung der M. V.e auf alle Staaten bringen oder ihre völlige Aufhebung. Die Großmächte würden sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bereit finden, dieselben Bindungen auf sich zu nehmen. So bliebe nur die Aufhebung. Dieses würde keineswegs, wie man gemeint hätte, den V. V. untergraben: zwar hätte Polen in Art. 93 V. V. sich zum Abschluß eines M. V. verpflichtet, der Vertrag vom 28. 6. 1919 sähe aber selbst in seinem Art. 12 jede Änderung vor, also auch die vollständige Aufhebung, die entweder mit Zustimmung sämtlicher Unterzeichner des M. V. oder mit der einer Mehrheit des Völkerbundsrates herbeigeführt werden könne. Eine einseitige Aufkündigung des Vertrages durch Polen glaubt Verf. auf folgende Rechtsgründe stützen zu können (S. 614): 1. Die Mächte hätten die von ihnen übernommene Verpflichtung zur Garantie der polnischen Grenzen nicht erfüllt. 2. Die USA., deren Präsident Polen Hilfe gegen einen etwaigen Angriff zugesichert habe, hätten den M. V. nicht ratifiziert und ihm dadurch seine bindende Kraft genommen. 3. Auf die *clausula rebus sic stantibus*! 1919 hätte es noch kein polnisches Verfassungsgesetz gegeben. Wegen des Fehlens einer solchen Sicherung für die Rechte der Minderheiten hätten die Mächte damals den Abschluß des M. V. verlangt. Dadurch, daß die polnische Verfassung nicht nur die M. V.-Bestimmungen aufgenommen, sondern sie aus freien Stücken beträchtlich erweitert und ergänzt habe, sei der M. V. selbst überflüssig und gegenstandslos geworden. »Cessante causa legis, cessat lex ipsa!« Verf. schließt mit der Empfehlung von zweiseitigen Verträgen mit den Nachbarländern nach dem Muster des polnisch-tschechischen, jedoch mit dem Vorbehalte strengster Gleichberechtigung unter den eigenen Staatsangehörigen, ohne Ausnahmegesetzungen, weder zum Nutzen noch zum Schaden der Minderheit. — Das Buch ist nach dem Datum der Vorrede bereits Anfang Dezember 1932, also vor der Neuregelung der deutsch-polnischen Beziehungen, abgeschlossen worden.

Dr. Curt Menzel, Hamburg.

Kluge, Hans: Das Königreich Irak. Ein Beitrag zum Völkerrecht und Völkerbundsrecht. Leipzig: Noske 1934. X, 102 S. (Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig. H. 40.) RM. 4.—.

Einem kurzen einleitenden Überblick über die geschichtliche Entwicklung Iraks von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an bis zur Aufnahme in

den Völkerbund läßt Verf. die Erörterung einiger Grundfragen des allgemeinen Mandatsrechtes folgen, die infolge des beschränkten Raumes die wichtigsten Fragen nur andeutet und besser fortgeblieben wäre. Das Rechtsverhältnis zwischen Großbritannien und dem Irak, das in dem Vertrag vom 10. Okt. 1922 festgelegt worden ist, sieht Verf. als ein reines Protektorat an (S. 64), dessen Errichtung bereits eine Verletzung des Art. 22 V. B. S. durch Großbritannien darstellt (S. 85). Dieses Protektorat ist mit dem Abschluß des Vertrages von 1930 und dem Eintritt Iraks als unabhängiger Staat in den Völkerbund erloschen (S. 73). Die inhaltlich wenig straff gegliederte Arbeit leidet in erheblichem Maße darunter, daß Verf. so schwierige Fragen wie die Rechtsnatur des Völkerbundes oder die Rechtsstellung des britischen Weltreiches in den Rahmen seiner Untersuchung einbezogen hat. Dadurch sind die hier interessierenden Hauptfragen z. T. in den Hintergrund gedrängt. Sehr bedenklich ist die Auffassung des Verf. über den Völkerbund, den er (S. 28f.) als »souveränen Gebietsherrschaftsverband« (!) charakterisiert; ebenso anfechtbar die Behauptung, daß die Mitglieder des Völkerbundes durch ihren Eintritt nicht-souveräne Staaten geworden und »der Sphäre des Völkerrechts entrückt« (!) seien (S. 29). Die Literaturzitate sind z. T. ungenau (so in Anm. 47 und 58).

v. Tabouillot.

Le Goff, Marcel: Traité théorique et pratique de droit aérien. Avec une préf. de Jean Appleton. Paris: Dalloz 1934. XXVIII, 916 S. Frs. 80.—.

Verf. hat es sich zur Aufgabe gemacht, im vorliegenden Buche das gesamte Luftrecht ausführlich darzustellen. Wie schon der Titel besagt, soll das Werk der Wissenschaft und Praxis in gleicher Weise ein Helfer sein. Der Stoff wird in 4 Abschnitten behandelt: Allgemeine luftrechtliche Probleme (S. 3—163), öffentliches Luftrecht (S. 167—518), privates Luftrecht (S. 520—825) und internationales vergleichendes Luftrecht (S. 829—885). In der Einführung gibt Verf. einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung und die Hauptprobleme des Luftrechts. Der 1. Abschnitt behandelt wichtige allgemeine Fragen (z. B. Souveränität im Luftraum, Überflugsrecht, Landesrecht) und die bedeutendsten internationalen Luftfahrtabkommen der letzten Jahrzehnte. Der 2. Abschnitt bringt im einzelnen die Darstellung des internationalen und des französischen öffentlichen Luftrechts. Besonders eingehend wird die internationale Luftfahrtkonvention von Paris vom 13. Okt. 1919 erörtert. Das französische Luftrecht, soweit es staats- und verwaltungsrechtlicher Natur ist, wird ausführlich besprochen. Daran anschließend befaßt sich Verf. kurz mit dem Luftkriegsrecht. Im 3. Abschnitt geht er auf die verschiedensten Fragen des privaten Luftrechts ein (z. B. Luftfahrzeughypothek, Patentrecht, Luftfahrtversicherung, Poolverträge), wobei neben dem französischen teilweise auch ausländisches Luftrecht gewürdigt wird. Auch kommen strafrechtliche Fragen zur Sprache. Im 4. Abschnitt beschäftigt sich Verf. mit den Grundzügen des belgischen, schweizerischen, deutschen, englischen, italienischen und russischen Luftrechts.

Das Hauptverdienst des Buches beruht ohne Zweifel darauf, daß mit außerordentlichem Fleiß ungeheuer viel Material zusammengetragen und zur Darstellung gebracht worden ist. Verf. selbst gibt auf S. 17 als Hauptziel seines Buches an, ein Nachschlagewerk für alle diejenigen zu schaffen, die sich dem Studium des Luftrechts widmen wollen. Da es eine derart eingehende Darstellung des gesamten Luftrechts bisher nicht gab — eine grundrißartige Darstellung gibt André Henry-Couannier, *Éléments créateurs du droit aérien*,

Paris, *Per Orbem*, 1929 —, wird das vorliegende Werk von Wissenschaft und Praxis sicherlich begrüßt werden, obwohl es im wesentlichen nicht viel neue Gedanken bringt. Einem Werk von lehrbuchartigem Charakter hätte man vielleicht eine bessere Ordnung in der Darstellung der Probleme gewünscht. Leider fehlen zudem an vielen Stellen Quellennachweise oder diese werden nur unvollständig angegeben. Bedauerlicherweise hat Verf. keinerlei ausländische Literatur berücksichtigt, dafür allerdings nahezu sämtliche in französischer Sprache erschienene Fachliteratur. Dadurch erklärt sich eine gewisse Einseitigkeit in der Behandlung mancher Rechtsfragen. Besonders deutlich wird diese in den Kapiteln, die sich auf den Luftkrieg und die Auswirkungen des Vertrags von Versailles beziehen. Erwin Riesch.

Sbarounis, A. J.: L'Impôt sur le revenu en Grèce. Etude historique, critique et comparée. Paris: Sirey 1934. 390 S. Frs. 40.—.

Die Zeitschrift steht nach ihrem regelmäßigen Arbeitsbereich dem Steuerrecht fern. Dennoch soll das Buch von Sb. hier angezeigt werden, weil es wegen der Eigenart seiner Methode für das Gebiet des vergleichenden Finanzrechts und damit eines wesentlichen Teils des öffentlichen Rechts Hervorhebung verdient. Verfasser schildert Werdegang, gegenwärtigen Stand und Reformbewegung der griechischen Einkommensbesteuerung. Er tut dies unter knapper, aber sorgsamer Heranziehung auch des ausländischen Rechts. Wer, wie ich, die rechtsvergleichende Behandlung des Einkommensteuerrechts selbst versucht und von jeher gefordert hat, kann diese ausgezeichnet angelegte und durchgeführte Arbeit nur begrüßen. Sie ist umso wertvoller, als das Land, dem sie gilt, durch fast alle Schwankungen und Schwierigkeiten von Währung und Wirtschaft gegangen ist, die sich ruhiger Entwicklung eines Steuersystems entgegenstellen können. Beim Lesen dieses Buches drängen sich die Parallelen zu ähnlichem Geschehen in anderen Staaten auf, die gleiche Probleme, gleichen Streit um ihre Lösung und nicht selten gleiche Fehlentscheidungen kennen gelernt haben. Verfasser stellt dies alles auf der Grundlage der besonderen Steuerwirtschaft Griechenlands anschaulich dar, um dann die eigene wohlbegründete Meinung über das bestehende Recht, über seine Mängel und über die nötige Abhilfe hinzuzufügen. Das große Reformziel ist ihm die Stärkung der echten Einkommenssteuer, um mit dem daraus erwarteten Mehrertrag die Senkung der breiten Massen überstark belastenden Verbrauchsbesteuerung durchzuführen. Wie er dies im einzelnen sich denkt, dies zu lesen, ist von hohem Interesse. Das Buch verdient daher eingehendere Würdigung, als sie an dieser Stelle möglich ist. Ich wünsche dem vortrefflichen Buch viele Leser in Wissenschaft und Staatspraxis, da aus ihm jene rechte Mischung von beidem spricht, die allein wirklich zur Reform befähigt. Popitz.

Scelle, Georges: Précis de droit des gens, principes et systématique. Part. 2.

Droit constitutionnel international. Les libertés individuelles et collectives.

L'élaboration du droit des gens positif. Paris: Sirey 1934. Frs. 50.—.

Von diesen Grundlehren des Völkerrechts, die zur Einführung ebenso wie für tieferdringende Studien bestimmt sind, liegt nun auch die Hälfte des Zweiten Teils vor. Der Erste Teil des Gesamtwerkes, 1932 erschienen, gibt nach einem einleitenden Kapitel über Recht und Völkerrecht einen Abriss des »milieu intersocial«, d. h. der Gesamtheit der staatlichen, zwischen-, über- und außerstaatlichen Sachverhalte; in ihm sind vor allem der Staat

als solcher, Kolonien und verwandte Herrschaftsformen, ferner bündische Erscheinungen, Kirchen usw. behandelt. Als Zweiter Teil folgt das »Internationale Verfassungsrecht«, das auf zwei Bände berechnet ist. In dem vorliegenden Teil bildet eine Erörterung der Möglichkeit und des Begriffs eines solchen Verfassungsrechts das Fundament, auf dem sich die Auseinandersetzung der beiden Hauptthemen dieses Abschnittes aufbaut: die völkerrechtlichen Grundfreiheiten der einzelnen und der Kollektiveinheiten (Staat, Nation, Minderheit); ferner die Quellen des positiven Völkerrechts sowie die Art und Weise seiner Entstehung. Der noch zu erwartende letzte Band soll die internationale Gerichtsbarkeit und die Lehre von den Sanktionen gegenüber Völkerrechtswidrigkeiten im weitesten Sinne bringen. Eine erschöpfende Würdigung des Werkes wird erst nach seiner Vollendung möglich sein. Hingewiesen sei nur darauf, daß die Quellenlehre sehr viel weiter greift, als man es in ähnlichen Arbeiten findet. Dieses Kapitel läßt auch die Grundpositionen des Verf. deutlich erkennen. Die Rechtsordnung ist Sc. bekanntlich ein geistig unteilbares Ganzes, ist monistisch gedacht; das Völkerrecht genießt den Primat dem Landesrecht gegenüber. Damit löst sich das Verhältnis dieser beiden Teilrechtsordnungen zueinander in ein System abstrakter Normenhierarchie. Mit dieser Methode werden eine Reihe von Schwierigkeiten umgangen, die sofort auftauchen, wenn die das »milieu intersocial« durchziehenden tatsächlichen Kräfte und politischen Gegebenheiten auch bei der juristischen Betrachtung stärker berücksichtigt werden. Die »collectivité interétatique«, von der Sc. mehrfach spricht, müßte als Realität existieren, um die Annahme eines durchgehenden, die nationale und die internationale Sphäre in einem erfassenden Normensystem zu rechtfertigen. Gleichgültig aber, wie man hierüber urteilt, auch dieser Band zeigt Folgerichtigkeit im Denken, Beherrschung des Stoffes und der Probleme sowie ausgiebige Verwertung des von der Staatenpraxis gelieferten Materials. Das Werk wird sicher einen hervorragenden Platz unter den Gesamtdarstellungen des Völkerrechts einnehmen.

Schüle.

Schade, Wolfgang: Wesen und Umfang des Staatsgebietes. Berlin: Verl. für Staatswissenschaften und Geschichte 1934. (Internationalrechtliche Abhandlungen. 23.) XV, 112 S. RM. 7.—.

Verf. vertritt die sog. Kompetenztheorie, welche das Staatsgebiet als »den grundsätzlich ausschließlichen räumlichen Zuständigkeitsbereich eines Staates« bestimmt. Vom Standpunkt dieser Theorie aus untersucht er den Umfang des Staatsgebietes und gelangt hierbei in einzelnen Fragen — etwa bei der Definition der Staatsgrenzen, der Kennzeichnung der Rechtsnatur des Küstenmeeres, der Herleitung einer Fortdauer der staatlichen Hoheitsrechte über Schiffe auf hoher See — zu Ergebnissen, die sich in der Konstruktion, wenn auch nicht in der praktischen Auswirkung von der vorherrschenden Lehre unterscheiden. Die internationale Literatur und Praxis — insbesondere die Verhandlungen der Haager Kodifikationskonferenz von 1930 — sind im allgemeinen gründlich verwertet; allerdings hätte die schiedsgerichtliche Judikatur etwas umfassender herangezogen werden können.

v. Nostitz-Wallwitz.

Scheidtmann, Ulrich: Der Vorbehalt beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge. Berlin: Verl. für Staatswissenschaften und Geschichte 1934. (Internationalrechtliche Abhandlungen. H. 19.) VIII, 80 S. RM. 4.—.

Verf. behandelt den Vorbehalt als rein technisches Problem. Er sieht in der Erklärung von Vorbehalten ein besonderes Verfahren zur Vertragsänderung, dessen Voraussetzungen und Wirkungen Gegenstand der Untersuchung bilden. Die Frage nach dem möglichen Inhalt der Vorbehalts-erklärungen wird als politische beiseite gelassen. Diese Betrachtungsweise des Verf. entspricht nicht den Anforderungen, die an die völkerrechtliche Forschung zu stellen sind. Sie ist umso weniger gerechtfertigt, als in den bereits fünf Jahre zurückliegenden Ausführungen von Bilfinger über politisches Recht (ds. Ztschr., Bd. I, 1, bes. S. 64 ff.) zu dem Problem eine Fülle von Anregungen gegeben worden sind. Es ist nicht angängig, zugunsten einer rein technischen und formalen Untersuchung die Problemstellung solcher Vorarbeiten einfach zu ignorieren und die Frage nach Inhalt und Bedeutung der Vorbehalte als »politisch« dahingestellt sein zu lassen. Weit mehr noch als auf anderen Rechtsgebieten führt im Völkerrecht eine solche Methode nicht nur zu einseitigen und lückenhaften sondern einfach zu falschen Ergebnissen. Die Betrachtung der Norm, formeller und materieller Natur, ist im Völkerrecht von der Erkenntnis der das Recht formenden politischen Kräfte und Vorstellungen schlechthin nicht zu trennen. Bloch.

Sereni, Angelo Piero: La Cittadinanza degli enti morali nel diritto internazionale. Roma: Athenaeum 1934. 82 S. (Auch in: Rivista di diritto internazionale. Anno 26. Serie III, Vol. 13, Fasc. 2.)

An Hand der völkerrechtlichen Praxis zur Frage des diplomatischen Schutzes juristischer Personen weist der Verfasser nach, daß das geltende Völkerrecht ein Verhältnis der Zugehörigkeit der juristischen Person zum Staat anerkennt, das von der Staatsangehörigkeit der an ihr beteiligten natürlichen Personen unabhängig ist. Das Verhältnis der Zugehörigkeit der juristischen Person sei dem Wesen nach dem der natürlichen gleichartig, indem die juristische Person ebenso wie der einzelne ein »konstituierendes Element des Staates« bilde. Aus dieser Gleichartigkeit folge, daß die Begriffe »Staatsangehörige«, »Ausländer« usw. in Staatsverträgen in der Regel auch auf die juristischen Personen anzuwenden seien. Nur in einer Anmerkung bespricht der Verfasser die interessante Frage, ob juristische Personen auch eine Nationalität im Sinne der Volkszugehörigkeit, im Gegensatz zu der formalen Staatsangehörigkeit, haben können. Er verneint dies; wo Unterscheidungen solcher Art vorkommen — in der italienischen Kriegsgesetzgebung z. B.: »sudditi ed enti dell'Impero ottomano di nazionalità non turca« — seien nicht Eigenschaften der juristischen Personen, sondern der an ihnen beteiligten natürlichen Personen gemeint; das zeige sich namentlich bei einem Wechsel der Personen. Aus entsprechenden Gründen sei auch die Frage, ob eine Gesellschaft im Kriege als Feind zu behandeln ist, unabhängig von der nach ihrer Staatsangehörigkeit. Mit der Beurteilung nach der sogenannten Kontrolltheorie sei daher nicht über die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen entschieden. Über die Staatsangehörigkeit kann der Staat wie bei natürlichen Personen grundsätzlich frei bestimmen. Als einzige Beschränkung nimmt der Verfasser an, daß eine reale Verbindung zwischen der juristischen Person und dem Staate bestehen müsse; darüber hinaus scheine sich aus der Praxis der Staatsverträge ein Völkerrechtssatz zu entwickeln, der die Staatsangehörigkeit jedenfalls für die Fälle festlegt, in denen die Gesellschaft in dem Lande, nach dessen Gesetzen sie gegründet ist, auch ihren (realen) Sitz hat. Die Verpflichtung zur Anerkennung der Rechtspersönlichkeit ausländischer juristischer Personen

verneint der Verfasser für das allgemeine Völkerrecht mit einer einzigen Ausnahme zugunsten des fremden Staates selbst als Rechtsperson des Privatrechts. — Die völkerrechtliche Praxis ist, namentlich bei den Feststellungen, von denen die Erörterung ausgeht, eingehend besprochen. Das Schrifttum ist ausgiebig berücksichtigt. Duden.

Sharp, Roland Hall: Nonrecognition as a Legal Obligation 1775—1934.

Liege (Belgique): Thone 1934. X, 232 S. Genève, Thèse de droit, le 26 mai 1934.

Verf. hat aus den letzten anderthalb Jahrhunderten Fälle zusammengestellt, in denen sich Staaten zur Nichtanerkennung bestimmter Situationen mehr oder minder verpflichtet haben. Der erste Teil behandelt unter dem Titel »Obligations not to Recognize Situations Arising in General International Relations« die Frage der vorzeitigen Anerkennung ehemaliger Kolonien, die Nichtanerkennung revolutionärer Regierungen durch die europäischen Monarchien zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jhdts., das Anerkennungsproblem in Zentralamerika, die Nichtanerkennung bestimmter Formen des Gebietserwerbs sowie von Verträgen, die in die Rechte dritter Staaten eingreifen. Der zweite Teil berichtet über »Obligations assumed by Parties to Peace Instruments not to Recognize Situations Resulting from their Violation«, und zwar sowohl über »Implied Obligations« (Beispiele: Völkerbündpakt, Neunmächtevertrag, Kelloggspakt) wie über »Express Obligations« (Beispiele: Stimsondoktrin, argentinischer Antikriegspakt). Diese Zweiteilung ist gekünstelt (vgl. die eigenen Ausführungen des Verf. auf S. 5); sie hat z. B. die Auseinanderreißung der Darstellung der Stimsondoktrin zur Folge (S. 108 ff. 134 ff.). Der Schlußteil faßt die Fälle obligatorischer Nichtanerkennung kurz zusammen und würdigt ihre praktische Bedeutung. Für den Juristen ist der Ertrag der nur referierenden Arbeit gering. Die z. T. auf Grund einer Studienreise gemachten Angaben über die praktischen Auswirkungen der Nichtanerkennung von Mandschukuo (S. 157 ff.) sind von Interesse. Friede.

Sundberg, Halvar G. F.: Lag och traktat. Uppsala: Lundequist (1934). 75 S. (Uppsala Universitets Arsskrift 1934. Juridik 2.) Kr. 2.25.

S. hat das Verdienst, die mit dem Abschluß von Staatsverträgen und ihrer Wirkung auf das innerstaatliche Recht verbundenen Fragen in der vorliegenden Schrift als erster schwedischer Autor im Zusammenhang dargestellt zu haben. Auf Grund einer wörtlichen Auslegung der schwedischen Verfassung gelangt S. entgegen der bisher in Schweden herrschenden Lehre zu der Auffassung, daß die völkerrechtliche Gültigkeit eines von Schweden abgeschlossenen Vertrages davon abhängt, ob die in der Verfassung vorgeschriebene Mitwirkung des Parlaments stattgefunden hat (S. 33 ff.). Er vertritt im Widerspruch zu so angesehenen Autoren wie Blomberg, Hagman und Herlitz ferner die Ansicht, daß Staatsverträge ohne weiteres innerstaatliche schwedische Rechtsquelle und ohne besondere »Transformation« von den Gerichten und Behörden anzuwenden seien (S. 53, 64, 69, 75). Ausfertigung und Publikation der Verträge schaffe nur die faktische Voraussetzung für ihre Anwendung. Daraus folge, daß der Vertrag mit seiner völkerrechtlichen Gültigkeit ohne weiteres auch seine innerstaatliche Geltung verliere (S. 64). Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt von Staatsverträgen und innerstaatlichen Anordnungen erkennt S. dem innerstaatlichen Gesetz, gleichgültig ob es vor oder nach Abschluß des Staatsvertrages ergangen ist,

immer den Vorrang vor dem Vertrag zu, während im Verhältnis von Staatsvertrag und Königlicher Verordnung die jüngere Rechtsquelle der älteren vorgehen soll (S. 53 ff.). Herlitz, den S. an dieser Stelle überhaupt nicht erwähnt, lehrt dagegen (Om lagstiftning S. 168 Anm. 4, 212), daß staatsvertragliche Bestimmungen gegenüber einfachen Gesetzen den Vorrang beanspruchen können. Da S. die Staatsverträge als eine innerstaatliche, im Rang unter den Gesetzen stehende Rechtsquelle ansieht, billigt er den Gerichten das Recht zu, nicht nur ihr verfassungsmäßiges Zustandekommen, sondern auch ihren Inhalt auf seine Verfassungsmäßigkeit nachzuprüfen (S. 71 ff.). Die Ergebnisse, zu denen S. gelangt, stehen mit der herrschenden Praxis nicht im Einklang. Bloch.

Wild, Payson S.: Sanctions and Treaty Enforcement. Cambridge/Mass.: Harvard University Press 1934. XV, 231 S. \$ 2.50.

Auf dem Hintergrund einer kurzen Darstellung des Sanktionsproblems in der Rechtsgeschichte und -theorie und im Völkerrecht im allgemeinen gibt Verf. eine mit Beispielen ausgezeichnet belegte Übersicht über die Sanktionstypen des Vertragsvölkerrechts der Vergangenheit und Gegenwart und eine Kritik ihrer Wirksamkeit. Das Buch ist wesentlich selbständiger und tiefergehend als die im Vorjahr erschienene umfangreichere Pariser Dissertation von Brück. Hervorgehoben sei die m. E. volle Zustimmung verdienende Kritik der von Stimson in Auslegung des Kelloggpaktes aufgestellten Nichtanerkennungslehre (S. 171 ff.). Besonders anregend ist das Schlußkapitel, das die Frage erörtert, ob und welche völkerrechtlichen Sanktionen bei dem gegebenen Charakter der Völkergemeinschaft überhaupt erwünscht sind. Zu bedauern bleibt nur eine gewisse Willkür bei der Literaturauswahl (vgl. etwa S. 10) und die nicht unbeträchtliche Zahl der Druckfehler. Friede.

Wilkinson, Herbert A.: The American Doctrine of State Succession. Baltimore: The Johns Hopkins Press 1934. 137 S. (The Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science. Series LII, N. 4.) \$ 1.25.

Verf. untersucht, welche Folgen ein Gebietsübergang nach der Praxis der Vereinigten Staaten hat, inwieweit diese Praxis sich gleichgeblieben ist und auf welche Grundsätze sie sich zurückführen läßt. Die Arbeit, offenbar eine phil. Doktordissertation, ist verdienstlich, insofern sie die schnelle Orientierung über die aus anderen Veröffentlichungen bekannte amerikanische Praxis erleichtert. Friede.

Zeitschriftenschau

Völkerbund und Völkerrecht 1934.

Bilfinger, Carl: Zur Lage des völkerrechtlichen Staatsbegriffs (S. 408—413).
Hasselblatt, Werner: Das Schulrecht in den bilateralen Minderheitenverträgen (S. 413—419).

Cybichowski, Siegmund: Die Rechtsverbindlichkeit des polnischen Minderheitenvertrages (S. 467—473).

Walz, G. A.: Nationalsozialismus und Völkerrecht (S. 473—479).